



Aktenzeichen: BAZL-311.340-42/5
Version: v2.1, 2023-05-16

Geofencing DJI

Beim «Geofencing» von DJI handelt es sich um eine geographische Einschränkung des Einsatzgebiets der Drohne, welche vom Hersteller vorgegeben wird. Diese Einschränkungen müssen nicht identisch sein mit den öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen.

Dies bedeutet, dass Sie sich in jedem Fall über die örtlichen Flugbeschränkungen informieren müssen, bevor Sie eine Drohne der Marke DJI einsetzen. Gerne verweisen wir dazu auf die gesetzlichen Grundlagen in Kapitel 3 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941) sowie die darauf basierende interaktive Drohnenkarte:

<https://map.geo.admin.ch/?layers=ch.bazl.einschraenkungen-drohnen&lang=de>

Falls Sie beabsichtigen, in ein Gebiet zu fliegen, für welches DJI eine Beschränkung programmiert hat, muss bei der Herstellerfirma eine Freischaltung (unlock: www.dji.com/flysafe) beantragt werden. Dies setzt unter anderem den Nachweis von allfälligen Ausnahmegenehmigungen voraus.

Beispiele:

- Sperrgebiet Flughafen: Bewilligung von Skyguide oder dem entsprechenden Flugplatz/Heliport
- Sperrgebiet Fussballstadion
 - Überflug: Bewilligung BAZL für Flug ausserhalb Sicht
 - Indoor (geschlossenes Gebäude): Bewilligung des Stadioneigentümers

Das BAZL selbst stellt keine Freischaltbewilligungen aus.

